



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 8/2007

Dresden, den 13. Juli 2007

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Zuwanderungsgesetzes vom 25. Juni 2007	190	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rauner- und Haarbachtal“ vom 13. Juni 2007	290
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Schiedsstellengesetzes vom 25. Juni 2007	193	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiets „Rutschung P“ vom 25. Juni 2007	298
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Meldeverordnung vom 5. Juni 2007	197	Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Constappel vom 10. Mai 2007	299
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung vom 5. Juni 2007	202	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 19. Juni 2007	300
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (SächsArchivAPO-gD) vom 18. Juni 2007	203	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 21. Juni 2007	300
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO) vom 22. Mai 2007	209	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 22. Juni 2007	300
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007	281	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 5. Juli 2007	301
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hermannsdorfer Wiesen“ vom 22. Mai 2007	283	Gesetz zur Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft und zur Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2007	303

Gesetz

zur Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 4. Juli 2007

Der Sächsische Landtag hat am 4. Juli 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft (Landesbank Sachsen Umwandlungsgesetz – SachsenLBUmWG)

§ 1

Formwechselnde Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

(1) Am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift erfolgt die formwechselnde Umwandlung der Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB) in eine Aktiengesellschaft.

(2) Die Anteilseigner der Sachsen LB im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift gelten als Gründer der Aktiengesellschaft; diese stellen deren Satzung fest. Die Anteilseigner der Sachsen LB im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft.

(3) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft“ und hat ihren Sitz in Leipzig. Firma und Sitz können durch die Satzung geändert werden.

(4) Die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buches des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) geändert worden ist, sind nicht anzuwenden.

§ 2

Anmeldung des Formwechsels

Der Formwechsel ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 3

Wirkung der Eintragung

Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister hat folgende Wirkungen:

1. Die Sachsen LB besteht als Aktiengesellschaft weiter.
2. Die Anteilseigner der Sachsen LB im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung sind an der Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Aktiengesetzes und der Satzung als Aktionäre beteiligt.

§ 4

Haftung

Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Sachsen LB nach Maßgabe des § 67 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 347) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 5

Übergangsmandat im Betrieb der Aktiengesellschaft

(1) Die Aufgaben des Betriebsrats im Betrieb der Aktiengesellschaft nimmt übergangsweise der bisherige Personalrat nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 221 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434), in der jeweils geltenden Fassung, wahr. Das Übergangsmandat des jeweiligen Personalrats endet, sobald in dem Betrieb ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens sechs Monate nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

(2) Absatz 1 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie für die Schwerbehindertenvertretung der Sachsen LB entsprechend.

§ 6

Fortgeltung von Dienstvereinbarungen

Die in der Sachsen LB im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Aktiengesellschaft bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen als Betriebsvereinbarungen weiter.

§ 7

Abgabefreiheit

(1) Rechtsänderungen aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Sachsen LB in eine Aktiengesellschaft sind frei von landesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und Auslagen.

(2) Für die im Zusammenhang mit den Rechtsänderungen stehenden Eintragungen in das Grundbuch und die sonstigen gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 141), in der jeweils geltenden Fassung, nicht erhoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 347), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 33 bis 47 wie folgt gefasst:
 - „§ 33 Sparkassenzentralbank, Girozentrale
 - § 34 (aufgehoben)

- § 35 (aufgehoben)
- § 36 (aufgehoben)
- § 37 (aufgehoben)
- § 38 (aufgehoben)
- § 39 (aufgehoben)
- § 40 (aufgehoben)
- § 41 (aufgehoben)
- § 42 (aufgehoben)
- § 43 (aufgehoben)
- § 44 (aufgehoben)
- § 45 (aufgehoben)
- § 46 (aufgehoben)
- § 47 (aufgehoben)“.

2. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „öffentlich-rechtlichen“ und die Wörter „an der Trägerschaft“ gestrichen.

3. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

(1) Die Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft wird mit der öffentlichen Aufgabe einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen.

(2) Als Sparkassenzentralbank hat die Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft die ihr zur Verfügung gestellten Liquiditätsmittel der sächsischen Sparkassen durch eine geeignete Anlagepolitik zu verwalten und angemessene Liquiditätskredite für die sächsischen Sparkassen bereitzustellen. Als Girozentrale hat sie die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Zusammenarbeit mit den sächsischen Sparkassen zu gewährleisten.

(3) Hinsichtlich ihrer öffentlichen Aufgabe gemäß den Absätzen 1 und 2 untersteht die Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen. Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen. § 31 gilt entsprechend.“

4. Die §§ 34 bis 47 werden aufgehoben.

5. In § 48 Abs. 6 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

6. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Finanzgruppe ist Träger der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf sie übertragenen Verbundsparkassen.“

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Die Finanzgruppe kann sich an der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft und an sonstigen Unternehmen beteiligen, die insbesondere Finanzdienstleistungen anbieten oder unterstützen. Verbundinstitute sind die Verbundsparkassen und die Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft, wenn die Finanzgruppe an dieser beteiligt ist.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Finanzgruppe hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Verbundinstituten im Interesse ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrages unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände von Kreditinstituten zu stärken.“

7. § 53 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

8. Dem § 55 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Vertreter der Anteilseigner handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Finanzgruppe bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.“
9. In § 56 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „nach Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

In § 19 Satz 2 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, werden die Wörter „, die Landesbank Sachsen Girozentrale, der Sachsen-Finanzverband“ gestrichen.

Artikel 4

Bekanntmachung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 1 und 2 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Der Tag des Wirksamwerdens des Formwechsels wird durch das Staatsministerium der Finanzen im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit dem Tage des Wirksamwerdens des Formwechsels treten Artikel 1 §§ 4 bis 6, Artikel 2 Nr. 1 bis 6 und Artikel 3 und 4 in Kraft.

Dresden, den 4. Juli 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth